

Abendmahlsgastbereitschaft

Gremium	Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich
Funktionsperiode	10. Synode A.B.
Session	3. Session
Beschlussdatum	18. April 1988, Wien
ABL. Nr.	73/1988

Am Abend vor seinem Tod hat Jesus mit seinen Jüngern das letzte Abendmahl gefeiert (Mk. 14, par; 1. Kor. 11). Indem er Brot und Wein austeilte und sie alle essen und trinken hieß, verkündigte er den Jüngern seine Hingabe. In, mit und unter den Gestalten von Brot und Wein sollen sie seinen Leib und sein Blut empfangen, „bis dass er kommt“ (1. Kor. 11, 26) und seiner Gegenwart gewiss, Gemeinschaft mit ihm und untereinander haben.

Darum blieben die Christen „beständig in der Apostel Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet“ (Apg. 2, 42). Sie folgten der Einladung ihres Herrn zum Mahl, das sie „Herrenmahl“ (1. Kor. 11, 20) oder „Heiliges Abendmahl“ oder - dankbar für sein Opfer - „Eucharistie“ nannten. Als Herr seines Mahles wird der Auferstandene gepriesen und bezeugt: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ (Hebr. 13, 8).

Darum sieht sich die Evangelische Kirche nicht befugt, Menschen vom Abendmahl auszuschließen, die im Hören auf Jesu Einladung „kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“ (Mt. 11, 28) zum Tisch des Herrn treten, um sich versöhnen zu lassen. Auch konfessionsverschiedenen Ehepartnern gilt die Einladung Jesu in der Evangelischen Kirche in gleicher Weise: Kommt, denn es ist alles bereit, „schmeckt und sehet, wie freundlich der Herr ist; wohl dem, der auf ihn traut“ (Ps. 34, 9).

Ohne die konfessionelle Zugehörigkeit eines Christen zu seiner Kirche durch die **A b e n d m a h l s g a s t b e r e i t s c h a f t** in Frage zu stellen, weiß sich die Evangelische Kirche der Botschaft ihres Herrn verpflichtet: „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe. Daran wird jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe untereinander habt“ (Joh. 13, 34 f.).

Theologischer Kommentar zur Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich zur Abendmahlsgastbereitschaft

Das Abendmahl ist vom Herrn der Kirche als Zeichen der Gemeinschaft mit ihm gestiftet worden. Sie wird zur Wirklichkeit durch seine Gegenwart. Diese Gemeinschaft verbindet alle, die zum Tisch des Herrn treten. Der Tisch des Herrn ist von der Stiftung des Abendmahls her Ausdruck der Gemeinschaft unter den Christen. Auch Bezeichnungen für diese Feier weisen auf die *Communio* hin.

Im Abendland hat sich durch die konfessionellen Trennungen seit dem Mittelalter die Feier des Heiligen Mahles zu einem besonderen Kennzeichen konfessioneller Zugehörigkeit und damit der Abgrenzung voneinander entwickelt.

So richtig auch nach den Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche die wahre Einheit der Kirche dort gegeben ist, wo das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden (*Conf. Aug. Art. VII*), also das Mahl des Herrn mit der rechten Verkündigung verbunden ist, so sehr ist es auch zu sehen, dass die Gemeinschaft beim Mahl für alle Getauften eine aus der Einsetzung selbst ergebende Folgerung darstellt.

Dazu kommt, dass in der Gegenwart viele, die in ihrem Leben miteinander verbunden sind, schmerzlich darunter leiden, dass sie dort, wo als Kern ihres Bekenntnisses die Gemeinschaft mit Christus und untereinander geschenkt wird, voneinander getrennt sind.

Es kann nicht darum gehen, die Unterschiede zwischen den Kirchen und die Tatsache, dass die eine Kirche Christi (nur) in vielen Konfessionen existiert, einfach wegzuwischen oder aufzuheben, vielmehr muss es darum gehen, ein Zeichen dafür zu setzen, dass in der Kirche das Wissen wie das Bekenntnis, dass im Heiligen Abendmahl Verbundenheit und Gemeinschaft geschenkt sind, nicht verlorengegangen ist. Lehr- und Bekenntnisunterschiede zwischen den Kirchen bestehen nach wie vor, trotz vieler Gespräche im Rahmen der Ökumenischen Bewegung. Darum wird es noch lange keine „gemeinsamen Abendmahlsfeiern“ aller christlichen Kirchen geben können.

Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich hat seit langem mit den Reformierten und ihrer Kirche in unserem Land sowie mit den Methodisten volle Abendmahlsgemeinschaft und seit 1985 auch mit der Altkatholischen Kirche Vereinbarungen getroffen. Mit der römisch-katholischen Kirche und anderen Kirchen, auch solchen, die Mitglieder des ÖRK sind, bestehen derartige Vereinbarungen - noch - nicht. Dennoch lädt die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich alle Christen ein, soweit es ihr Gewissen zulässt, an Abendmahlsfeiern evangelischer Gemeinden gastweise teilzunehmen. Das ist weder ein Versuch, bestehende theologische Divergenzen schwärmerisch zu leugnen, noch ein Versuch, sich in andere Kirchen hineinzudrängen oder gar Proselyten anzuwerben, sondern in Kenntnis aller bestehenden Schwierigkeiten und Gegensätze der Einladung des Herrn der Kirche zu entsprechen, der alle zu seinem Abendmahl geladen hat, die mühselig und be-

laden sind (Mt 11, 28f.). Diese Einladung soll auch der Überzeugung Ausdruck verleihen, dass die Schwierigkeiten in den konfessionell gemischten Ehen nicht allein den Ehepartnern auferlegt werden dürfen, sondern von den Kirchen mitzutragen sind.

Die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich anerkennt, dass jede Kirche ihre Überzeugungen - auch im Blick auf Verständnis und Zulassung zum Abendmahl - hat, sie bittet aber auch um Verständnis, dass die erklärte Abendmahlsgastbereitschaft aus brennender Sorge um der betroffenen Menschen wie um der Botschaft Jesu Christi willen ausgesprochen wird. Die Synode bittet alle Gemeinden der Evangelischen Kirche in Österreich, ökumenische Abendmahlsgastfreundschaft so zu gewähren, wie es dem Glauben und der Liebe unter Christen entspricht.

